

Knut Wenzel, Das Dekret über Dienst und Leben der [Presbyter]: *Presbyterorum ordinis*. In: Ders., Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg/Br. 2005, S. .

Bewusst spricht das Dekret vom Dienst und Leben der Presbyter. Bereits im Zusammenhang der Kirchenkonstitution (*Lumen gentium* 10-12) hatte sich gezeigt, dass das Neue Testament im strengen Sinne nur von Jesus Christus als Hohem Priester spricht und ansonsten alle Christgläubigen als Glieder des priesterlichen Volkes Gottes versteht. Deshalb sind alle Christgläubigen durch die Teilhabe am [Priester]-, Propheten- und Königsamt Jesu Christi ausgezeichnet (*Apostolicam actuositatem* 1-3). Daher wählt das Konzil in seinen Texten bewusst den biblischen und frühapostolischen Begriff des Presbyters, um deutlich zu machen, dass alle Unterschiede im Volk Gottes Unterschiede *innerhalb* des Volkes Gottes (*laos tou theou*) sind.

Die Kirchenkonstitution hatte deutlich gemacht, dass die je eigene Weise der Teilhabe am Priesteramt Jesu Christi nicht graduell (*non gradu*) durch eine Unter- und Überordnung erreicht werden kann, sondern nur durch eine wesentliche Unterscheidung in der In-Dienst-Nahme durch Jesus Christus. Deshalb gibt es eine gegenseitige und wechselseitige Zuordnung zwischen der Teilhabe aller Christgläubigen an Jesus Christus und der Teilhabe der sakramental ordinierten Dienste (*Lumen gentium* 10). Diese werden diakonisch als Dienste im Volk Gottes und am Volk Gottes bestimmt (*Lumen gentium* 18). Durchgängig stellt das Konzil die Aufgabe der wortmächtigen Auslegung und der diakonischen Vergegenwärtigung des Evangeliums in das Zentrum der sakramentalen Ordination. Insoweit kann von einem *Konzept der Leitung durch Lehre und Lebenszeugnis des Evangeliums* gesprochen werden. Unter diesen Voraussetzungen kann mit Wenzel gefolgert werden [BN]:

Das Dekret zeichnet die Situation der Presbyter »weder idealistisch noch auferlegt es ihnen eine Haltung des Heroismus. *Presbyterorum ordinis* spricht unverblümt von der Erfahrung der Vergeblichkeit seelsorglichen Bemühens und der Einsamkeit [presbyteraler] Existenz, von der daraus entstehenden Mutlosigkeit (PO 22). Wenn das Dekret im Anschluss an diese nüchterne Diagnose auf die johanneische Theologie der Hingabe des Sohns durch den Vater zu sprechen kommt (vgl. Joh 3,16), zielt es damit nicht auf die soteriologische Induzierung einer Opferhaltung. Vielmehr will es den Zuspruch wagen, dass der Einsatz der [Presbyter] für die Menschen und für die Welt auch dann seine Rechtfertigung hat, wenn nicht nur kein sichtbarer Erfolg zu verbuchen ist, sondern die Situation eigentlich keinen Grund zur Hoffnung bietet, ja sogar jedem Hoffnungsgrund widerspricht. Die Hingabe Jesu (als Handeln des Sohns und des Vaters) erscheint in der knappen Skizze des Dekrets nicht unter dem Leitmotiv des Opfers – so dass *Presbyterorum ordinis* durch diese soteriologische Meditation auch von den [Presbytern] nicht Opfer fordert –, sondern als realsymbolische Gegenwärtigsetzung der Hoffnung in einer Situation der Hoffnungslosigkeit. In diesem Sinn, so der Zuspruch des Dekrets, mögen sich die [Presbyter] ermutigt wissen. Vielleicht kann diese Schlussreflexion von *Presbyterorum ordinis* als geeigneter Ausgangspunkt zur Entwicklung einer seelsorglichen Spiritualität genommen werden, die freilich nicht exklusiv wäre, sondern als eine Akzentuierung im Kontinuum gemeinchristlicher Spiritualität zu gelten hätte.«

»1. zur Textgeschichte

Die Vorbereitungskommission erarbeitet unter ihrem Präsidenten Kardinal Pietro Ciriaci, der auch Präfekt der Konzilskongregation ist, drei Schemata, die von der Konziliaren Kommission zu einem Schema *De Clericis (Über die Kleriker)* verarbeitet werden, das am 9.3.1963 vor gelegt wird. Eine überarbeitete Fassung wird an die Konzilsväter verschickt, deren Anmerkungen bis zum 1.10.1963 eintreffen. Diese werden eingearbeitet, und ein neues Schema *De Sacerdotibus (Über die [Presbyter])* entsteht. Dem Vorschlag, man möge eine Theologie des [Presbyter]tums in den Text aufnehmen, folgt die Kommission mit der Begründung nicht, dass dies einen Übergriff in die deutlich lehrmäßig orientierte Arbeit der Kommission der Kirchenkonstitution bedeuten würde. Gleichwohl will man dem stark auf Fragen der Disziplin ausgerichteten und deswegen juristisch gefärbten Text des Schemas ein pastoraleres und theologischeres Profil geben.

[...]

in dieser Phase der Textentstehung findet übrigens, veranlasst durch eine gemeinsame Erklärung der deutschen und skandinavischen Bischöfe, der Gedanke Eingang in das Schema, dass [Presbyter] und Laien vor aller Unterscheidung gemeinsam Glieder der einen christlichen Gemeinschaft sind (vgl. hierzu im Endtext PO 9). [...]

Den daraufhin entstandenen, völlig neu erarbeiteten Text erhalten die Väter am 10.11.1964, einen Tag vor Ende der III. Sitzungsperiode. Wiederum ändert sich die Bezeichnung des behandelten Gegenstands: Nicht mehr die Kleriker, aber auch nicht mehr die [Presbyter] schlechthin, sondern die Presbyter, sie bilden gewissermaßen die zweite Stufe [innerhalb der sakramental ordinierten Dienste – B.N. W]: *De Presbyterorum*. Eine weitere bedeutende Änderung: Zunächst handelt der Text nun vom Dienst und erst dann vom Leben der [Presbyter], um deutlich zu machen, dass [die sakramentale Ordination nicht um ihrer selbst oder ihre Empfänger ...], sondern um der Anderen willen verliehen wird. [...]

Bevor freilich in der Aula die Debatte dieses Texts am 14.10.1965 aufgenommen wird, kommt es zu einem Brief Pauls VI., in dem er die Väter auffordert, die Frage des Zölibats nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Es haben nämlich vor allem brasilianische Bischöfe die Initiative ergriffen, die Möglichkeit einer Öffnung des Zugangs zur [Presbyter]weihe (unter bestimmten Bedingungen und aus bestimmten Gründen) auch für verheiratete Männer zu debattieren. [...] Am 7.12.1965, einen Tag vor Ende des Konzils, kommt es zur feierlichen Schlussabstimmung – 2390 *Placet*, vier *Non placet* – und zur Promulgierung von *Presbyterorum ordinis* durch Paul VI.

2. Die Gestalt des [presbyteralen] Diensts

Das Konzil äußert sich mehrfach über die [Presbyter] (vgl. SC 17–19. 129; LG 28; CD 28–32; OT).« Weil das Dekret »in engem Zusammenhang mit den Debatten um die Kirchenkonstitution entstanden. Deswegen überrascht es nicht, dass *Presbyterorum ordinis* seine Darlegungen zum [Presbyter]stand mit einer Erinnerung an das gemeinsame [Presbyter]tum aller Glaubenden beginnt: »Es gibt darum kein Glied [der Kirche], das nicht Anteil an der Sendung des ganzen Leibs hätte« (PO 2; vgl. LG 10). Diesem wird der amtliche Dienst in Vermittlung durch die paulinische Lehre der

verschiedenen Dienste und Charismen (Rom 12,4; 1 Kor 12,4–31a) eingefügt. Innerhalb der Ordnung des [[Presbyter]tum des Dienstes] wiederum haben die [Presbyter] »in untergeordnetem Rang« an Weihe und Sendung des Bischofs Anteil. Diese Zuordnung entspricht der Lehre, derzufolge in der Bischofsweihe die Fülle des [Sakraments der Ordination] gegeben ist (vgl. LG 26; CD 15). Dieselbe Zuordnung erschwert allerdings eine Akzentuierung der eigenen Sendung der [Presbyter] (vgl. PO 13).

Als erstes Element des [presbyteralen] Dienstes nennt das Dekret den *Dienst am Evangelium*, der zugleich als Dienst an der Einheit des Gottesvolks identifiziert wird (PO 2). [Wird die verantwortliche Sorge um das Wortzeugnis als Spezifikum des sakramental ordinierten Dienstes der Presbyter profiliert, so steht dem die verantwortliche Sorge um das Tatzeugnis als Spezifikum des Dienstes der Diakone komplementär entgegen. Führung oder Leitung durch – B.N.] die Verkündigung des Evangeliums ist eine Hauptaufgabe des [Presbyters], denn das »Volk Gottes wird an erster Stelle geeint durch das Wort des lebendigen Gottes (PO 4). In Ausübung dieses Dienstes am Wort sind die [Presbyter] Mitarbeiter der Bischöfe; sie üben in der Verkündigung gleichsam ein [durch Ordination verliehenes ...] Lehramt aus. Wenn aber das Dekret den Auftrag, das Wort Gottes zu lehren, mit der Mahnung an die [Presbyter] verbindet, niemals ihre eigenen Gedanken vorzutragen (PO 4), zeigt sich hierin ein verblüffendes Missverstehen des Wesens der Verkündigung, die doch als personal zu vertretendes Zeugnis und nicht automatenhaft geschehen soll. Ein Verbot der Artikulierung der Botschaft vermittelt eigener Gedanken und Worte wird überdies im Text selbst faktisch wieder aufgehoben, indem die Verkündiger aufgefordert werden, das Wort Gottes »nicht nur allgemein und abstrakt« darzulegen, sondern »die ewige Wahrheit des Evangeliums auf die konkreten Lebensverhältnisse« anzuwenden. Die Bedeutung, die das Dekret der Wortverkündigung beimisst, äußert sich auch in einer eigenen Würdigung des Wortgottesdiensts; er ist auch Ort der Belehrung über die sakramentale Praxis, deren verständig–gläubigen Mitvollzug das Dekret als notwendig erachtet. Vor allem aber sind die »Sakramente Geheimnisse des Glaubens, der aus der Predigt hervorgeht und durch die Predigt genährt wird« (PO 4).

Das Dekret sieht das Dienstamt des [Presbyters] seine Vollendung in der Feier der Liturgie finden (PO 2). In der Liturgie vor allem erfüllt der [Presbyter] seine *Heiligungsaufgabe* (PO 5). Auch in der Feier der Sakramente wird die Verbindung des [Presbyters] zum Bischof manifest; wie *Lumen gentium* 28 spricht auch *Presbyterorum ordinis* 5 davon, dass die [Presbyter] in der Feier der Sakramente den Bischof – insofern er in Bezug auf seine Ortskirche die Einheit der Kirche bezeichnet – »gewissermaßen gegenwärtig« machen. Eine solche Sprache rückt den Bischof in eine große Nähe zum in den Sakramenten sich gegenwärtig setzenden Christus selbst. Auch wenn diese Nähe durch den Rückgriff auf die Amtstheologie des Ignatius von Antiochien vorgeprägt ist, bedarf sie der Aufklärung hinsichtlich der wesentlichen Differenz zwischen dem Bischof und Christus, womöglich bis hin zum gänzlichen Verzicht auf eine solche Rede vom Gegenwärtigmachen des Bischofs im Vollzug der Sakramente: Wenn man sagt, dass in den sakramentalen Vollzügen Christus sich gegenwärtig setzt und zugleich mit sagt, dass die kirchliche sakramentale Praxis Selbstvollzug der Kirche ist, so ist der Betonung

des Handlungsanteils der einen Kirche am jeweiligen sakramentalen Geschehen Genüge getan – und ohnehin schon in einer das ökumenische Verhältnis strapazierenden Sprache.

Hinsichtlich des *Hirtenamts* der [Presbyter] trifft das Dekret die bemerkenswerte (wenn auch theologisch gebotene) Aussage, dass die [Presbyter] in Ausübung ihres Hirtenamts jeden Gläubigen »zur Entfaltung seiner persönlichen Berufung nach den Grundsätzen des Evangeliums, zu aufrichtiger tätiger Liebe und zur Freiheit, zu der Christus uns befreit hat«, verhelfen soll (PO 6). Wiederum begegnet der Gedanke, dass das Leitungsamt seinen Sinn darin hat, den Gläubigen bei der Entfaltung ihrer personalen und religiösen Selbständigkeit zu unterstützen (vgl. LG 37). Es soll also nicht entmündigen, sondern ein Hilfsinstrument zur Gewinnung von Mündigkeit sein: »Noch so schöne Zeremonien und noch so blühende Vereine nutzen wenig, wenn sie nicht auf die Erziehung der Menschen zu christlicher Reife hingeordnet sind.« – Nicht nur vor diesem Hintergrund gewinnt die Mahnung des Dekrets ihre Bedeutung, dass die [Presbyter], wiewohl sie sich der Welt nicht gleichmachen sollen, aufgrund ihrer [Ordination] und Sendung berufen sind, »auch nicht von irgendeinem Menschen getrennt zu werden«; vielmehr sollen sie »in dieser Welt mitten unter den Menschen leben« (PO 3).

3. Der [Presbyter] im Kontext seiner Beziehungen

Das Dekret wendet sich noch einmal ausdrücklich der Beziehung der [Presbyter] zu den Bischöfen, ihren Amtsbrüdern und der Laien zu. Hinsichtlich des *Verhältnisses zu den Bischöfen* kommt zum bisher schon Gesagten hinzu, dass die Bischöfe die [Presbyter] »als ihre notwendigen Helfer und Ratgeber im Dienstamt der Belehrung, der Heiligung und der Leitung des Gottesvolks« und »als ihre Brüder und Freunde« betrachten sollen (PO 7). Das Dekret empfiehlt die Schaffung eines [Rates der Presbyter] beim Bischof. – Hinsichtlich der *Beziehung zu den anderen [Presbytern]* spricht der Text von einer Verbundenheit »in inniger sakramentaler Bruderschaft« (PO 8). In einer Aufzählung der Aufgaben der [Presbyter] wird auch die Teilhabe am Los der Arbeiter durch die Verrichtung von Handarbeit genannt, womit der Text den Dienst der Arbeiter[Presbyter] würdigt und ihr Verbot durch Papst Pius XII. (1954) stillschweigend zurücknimmt. – Hinsichtlich der *Beziehung zu den [Christgläubigen als Gliedern des Volkes Gottes]* erinnert das Dekret daran, dass die [Presbyter] mit ihnen zusammen »Jünger des Herrn« und durch die Taufe »Brüder unter Brüdern« sind (PO 9). Gewissermaßen stehen geblieben und mit dem soeben gezeichneten Bild der Geschwisterlichkeit zwischen [Presbyter]n und Laien nicht vereinbar ist die Aufforderung an die [Christgläubigen als Glieder des Volkes Gottes], »ihren Hirten und Vätern in Kindesliebe verbunden« zu sein.

Dass die Laien an den Sorgen und Nöten der [Presbyter] Anteil nehmen und ihnen helfen sollen, entspricht wiederum der Geschwisterlichkeit, insoweit jedenfalls diese Weisung auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. – Hinsichtlich der *[Presbyter]berufungen* bevorzugt das Dekret eine wohltuend nüchterne Betrachtungsweise; der Ruf zum Dienst des Presbyters wird »nicht auf außerordentliche Weise den zukünftigen [Presbytern] zu Ohren« gelangen, sondern »aus Zeichen zu ersehen und zu beurteilen [sein], durch die

auch sonst der Wille Gottes einsichtigen Christen im täglichen Leben kund wird« (PO 11).

4. Das Problem einer Spiritualität der [presbyteralen] Existenz

Die ungeheure Spannung, in der die [presbyterale] Existenz sich heute vollzieht, dokumentiert das Dekret (ungewollt) in der Behandlung des Lebens der [Presbyter]. Da ist als der eine Pol das Ideal eines sakramentalen [Presbyterats], dementsprechend die durch ihre [Ordination] vermittelte Gleichförmigkeit mit Christus sich im [presbyteralen] Leben als immer größere, individuell verwirklichte Heiligkeit auszeitigen soll (PO 12); auf der anderen Seite steht der Pol des realen pfarrlichen Lebens in Hektik und Zersplitterung. Indem das Dekret vor einem Leben in betriebsamer Zerrissenheit warnt (PO 14), zeichnet es ein präzises Bild der Realität. Zwischen diesen Polen sollen die [Presbyter] einen eigenen Weg zur Heiligkeit, eine eigene Spiritualität entwickeln. Diese soll ihren Ausgang von der aufrichtigen und unermüdlichen Ausübung der [presbyteralen] Ämter nehmen (PO 13). Sicherlich ist es richtig, das Fundament einer Spiritualität in dem zu gründen, was ohnehin aufgrund der jeweiligen Sendung das alltägliche Tun ausfüllt, jedoch ist damit noch nicht allzu viel gesagt, bestenfalls einer schädigenden Esoterik gewehrt. Die Frage einer eigenen, also weder an das monastische noch an das [... allen gemeinsamen Leben als Christgläubige im Volk Gottes] sich anlehnenen Spiritualität der [Presbyter] dürfte eine der größten Nöte heutiger [presbyteralen] Existenz sein.

Wie schon *Lumen gentium*, bemüht sich auch *Presbyterorum ordinis* um eine Neufassung des Gehorsamsgedankens auf der Basis des neuzeitlich-modernen Freiheitsdenkens (PO 15; vgl. LG 42). Gehorsam verliert den Ruch der Selbstdemütigung und der Einwilligung in Verknechtung und Ausbeutung: Zunächst wird der Verzicht auf den eigenen Willen als Forschen nach dem jeweiligen Willen Gottes aufgefasst. Von diesem religiösen Gehorsam ist noch einmal der kirchliche Gehorsam (nicht zu trennen, aber) zu unterscheiden; von ihm heißt es, dass die [Presbyter] den Leitern »verantwortungsbewussten und freien Gehorsam« entgegenbringen sollen. Wenn dennoch einschränkungslos von einem Gehorsam gegenüber den Vorschriften der Kirchenoberen die Rede ist, ja sogar davon gesprochen wird, dass die [Presbyter] »gern« alles hingeben und sich selbst dazu, dann wird dieser Gehorsam doch wieder mit der »je reiferen Freiheit der Kinder Gottes«, die er hervorbringt, in Verbindung gebracht. Dadurch aber wird die Freiheit zum Kriterium des Gehorsams erklärt: Der Gehorsam, von dem hier die Rede ist, muss jener sein, der die Freiheit befördert. Vollends wird dies durch den Rückverweis auf den Gehorsam Jesu deutlich: Wer hat unbefangener, freier gegenüber jeder irdischen Autorität gehandelt als Jesus in seinem Gehorsam zum Vater?

Die Spur der evangelischen Räte weiter verfolgend, handelt das Dekret von der Bedeutung der Keuschheit im [presbyteralen] Leben (PO 16). Hier ist festhaltenswert, dass *Presbyterorum ordinis* den Zölibat als »in vielfacher Hinsicht dem [Presbyter]tum angemessen«, aber »nicht vom Wesen des [Presbyter]tums selbst gefordert« ansieht; es verweist auf die andere frühchristliche Praxis und auf die Tradition der Ostkirche, in der es »hoch verdiente [Presbyter] im Ehestand gibt«. Für den Zölibat werden also Konvenienzgründe geltend gemacht, von welchen grundsätzlich gilt, dass sie »in ihrem

Gewicht mit den Erfordernissen einer Zeit, eines Landes, mit der realen Möglichkeit, einen genügend großen Klerus zu finden, immer wieder verglichen werden müssen«.

Schließlich sich dem Rat der Armut zuwendend, ruft das Dekret die [Presbyter] auf, die »irdischen Güter als Geschenke Gottes zu würdigen« (PO 17). Dieser Würdigung wird ein realer Ort zugewiesen, nämlich »der freundschaftliche und brüderliche Verkehr untereinander und mit den übrigen Menschen«. Sich diesen Gütern nicht in falscher Weise zu verbinden, wird als Gewinnung von Freiheit aufgefasst. Der Rat der Armut ist also, wie auf ihre Weise auch die Räte des Gehorsams und der Keuschheit, ein Rat der Freiheit.

Im Rahmen einiger Hinweise zur Unterstützung des geistlichen Lebens der [Presbyter] erklärt das Dekret die wissenschaftliche Weiterbildung und die stets zu vervollständigende allgemeine Bildung der [Presbyter] für notwendig.«